



TOP 10

Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 19. März 2022

Liebe Frau Präsidentin,
liebe Synodale,

nachdem wir uns mit der erfolgten Änderung der Kirchenverfassung die Möglichkeit in der Geschäftsordnung eingeräumt, einzelnen Synodalen eine audiovisuelle Teilnahme zu ermöglichen, schlägt Ihnen der Rechtsausschuss nun vor dieses auch gleich umzusetzen.

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom:

Die Landessynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung

Nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), die zuletzt durch Beschluss vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 578) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Präsident kann gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 KV einzelnen Synodalen auf schriftlichen oder textförmlichen Antrag, der sich höchstens auf eine öffentliche Verhandlung der Landessynode bezieht und eine Woche vor deren Beginn gestellt werden muss, ausnahmsweise gestatten, aus wichtigem Grund ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen, wenn

1. die Beschlussfähigkeit allein durch die Zahl der persönlich anwesenden Synodalen gewährleistet ist;
2. dem Synodalen im gleichen Jahr nicht bereits einmal gestattet wurde, an einer öffentlichen Verhandlung der Landessynode ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen;
3. der Synodale nicht die Ämter des Präsidenten, seiner Stellvertreter oder der Schriftführer wahrnimmt.

Im Fall einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung des Synodalen findet Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. es dem Synodalen aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit oder ihn treffender Betreuungspflichten unmöglich oder unzumutbar ist, zur Verhandlung anzureisen oder ^[1]_[SEP]
2. die persönliche Anwesenheit des Synodalen bei der Verhandlung ein nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko begründet.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Gestern hatte ich Ihnen versprochen, dass der Rechtsausschuss nur in sehr eingeschränktem Maße eine audiovisuelle Teilnahme an Plenumsitzungen ermöglichen möchte.

Mit dem eben vorgetragenen halten wir dieses Versprechen.

Nun stellt sich die Frage, warum wollen wir es überhaupt ermöglichen. Da möchte darauf verweisen, dass das Amt einer/eines Synodalen ein Ehrenamt ist, und wir alle unsere hauptberuflichen und familiären Pflichten haben. Da kann es schon mal vorkommen, dass man bei einer Dienstreise in Übersee weilt oder dass das kranke Kind zu Hause die Betreuung von Vater oder Mutter benötigt. Deshalb soll hier eine solche Ausnahme ermöglicht werden, zumal die technischen Möglichkeiten dafür zwischenzeitlich gegeben sind, wie wir es in den vergangenen zwei Jahren erlebt haben.

Da wir aber nicht wissen, ob das Instrument überhaupt oder in dieser Form hilfreich für unsere Plenumsitzungen ist, schlagen wir Ihnen vor eine Befristung auf zwei Jahre zu beschließen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt Ihnen die Änderung der Geschäftsordnung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Martin Plümicke